

RS Vwgh 2002/12/11 97/12/0376

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

BDG 1979 §38;

BDG 1979 §39;

BDG 1979 §40;

RGV 1955 §1 Abs1 idF 1979/136;

RGV 1955 §2 Abs3;

RGV 1955 §2 Abs4;

RGV 1955 §22;

Rechtssatz

Es kommt für die Beantwortung der Frage der Abgrenzung zwischen Versetzung und Dienstzuteilung im Sinne der RGV auf die zum Zeitpunkt der Anordnung dieser Maßnahme durch die Dienstbehörde vorliegenden Gegebenheiten an. Die belangte Behörde hat ihre Ansicht, es liege eine Versetzung des Beschwerdeführers mit 2. September 1991 vor, auf die Aufzeichnungen des Personalinformationssystems (PIS) und auf das bei der Postautoleitung Wien am 22. September 1991 eingelangte Versetzungsersuchen des Beschwerdeführers gestützt. Dies ist in dienstrechtlicher Sicht zwar verfehlt (vgl. §§ 38 und 40 BDG 1979 und das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 1999, Zl. 97/12/0255), unstrittig ist jedoch, dass der Beschwerdeführer bereits mit 1. Juli 1991 "bis auf weiteres" der Postautostelle E dienstzugeteilt worden war und dass diese Personalmaßnahme bis 4. September 1994 andauert hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits vorher zitierten hg. Erkenntnis vom 23. Juni 1999 ausführte, kann die Vornahme einer Dienstzuteilung im Sinne des BDG 1979 "bis auf weiteres" sowie die Aufrechterhaltung derselben über Jahre hinaus indizieren, dass mit einer solchen dienstrechtlichen Maßnahme nicht bloß ein vorübergehender Personalbedarf im Sinne des § 2 Abs. 3 RGV abgedeckt werden sollte. Die gesetzlichen Regelungen über die Dienstzuteilung, u.zw. sowohl im Dienstrecht (§ 39 BDG 1979) als auch im Reisegebührenrecht (§§ 2 Abs. 3 iVm 22 ff RGV), sind ersichtlicher Weise nämlich nicht auf jahrelange Dauerzuteilungen abgestellt. Für die Beurteilung der Frage des Bestehens eines (Rest-) Anspruches des Beschwerdeführers auf Zuteilungsgebühr für den Zeitraum 1. Juni bis 4. September 1994 konnte die belangte Behörde jedoch schon im Hinblick auf die fast dreijährige Dauer der Personalmaßnahme ohne Rechtswidrigkeit davon ausgehen, dass mit der dienstrechtlichen Maßnahme nicht bloß ein vorübergehender Personalbedarf im Sinne des § 2 Abs. 3 RGV abgedeckt werden sollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997120376.X03

Im RIS seit

29.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at